

**Satzung des
Fördervereins der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Großenbaumer Allee e.V.
Großenbaumer Allee 34a
47269 Duisburg**

§1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Großenbaumer Allee e.V.“. Er hat den Sitz in Duisburg. Er soll Rechtsfähigkeit erlangen durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Schule, ihrer Veranstaltungen und bedürftiger Schüler im Sinne des §53 AO. Hierzu wird der Verein Spenden entgegennehmen, sowie die Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen unterstützen, sowie eigene Veranstaltungen organisieren.

§2

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.

Lehrer der Schule können auf Wunsch passive Mitglieder des Vereins, ohne Beitrag und Stimmrecht werden.

Der Beitritt erfolgt durch ~~eine schriftliche~~ Erklärung in Textform dem Vorstand gegenüber.

§3

Beiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4

Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch ~~schriftliche~~ Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit dem Empfang der Austrittserklärung wirksam.

§5

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

hat formatiert: Schriftart: (Standard) + Textkörper (Calibri)

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung erfolgt ~~in Textform schriftlich~~ unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Über Ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstellen und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis den Vorstand, beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie beschließt ferner über Ausgaben oder Eingehung von Verpflichtungen mit einem Einzelbetrag von mehr als 2000€.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
Er setzt sich zusammen aus
 - Vorsitzende(r)
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in) Kassierer Kassenwart
 - Schriftführer(in)
2. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt.
4. Lehrer der Schule können zum Vorstand gewählt werden. Sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit des Vorstandes ausmachen.
5. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen nur in der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10

Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein mit einer Frist von mindestens einer Woche.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen.

§ 11

Vereinsauflösung

hat formatiert: Schriftart: (Standard) +Textkörper (Calibri)

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Großenbaumer Allee.

Stadt Duisburg mit Zweckbindung der Verwendung des Vermögens für Belange der Schule.

Die Satzung wurde beschlossen am 21.05.1992,
geändert am 09.09.1992 (§ 1, Abs. 2; § 5; § 11),
geändert am 21.09.1993 (§ 3),
geändert am 26.05.2003 (§ 3; § 6; § 9, Abs. 1),
geändert am 17.11.2007 (§ 3),
geändert am 19.09.2018 (§ …..)